

Gerichts

Zeitung



Das Geſetz unſrer Reſſe,
Berechtigter unſrer Zeit.

Zeitschrift

für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Correspondenz u. einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Montags)
je 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
G. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Zeilzeile 85 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend. (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 9. August.

Stadtgericht.

Ferien-Deputation.

1. Der 1822 geborene Buchhalter Ernst Eduard Schütz war zwölf und ein halbes Jahr hindurch in dem Geschäft des Kaufmanns Herrn Fränkel, Alexanderstr. 22, thätig, als er Mitte Juni d. J. zur Bewunderung seines Principals sich nicht mehr sehen ließ. Die Ursache für diese besorgniserregende Handlungsweise trat aber bald zu Tage, indem einige der Bewohner des Grundstückes sich nach dem Verbleib des Weggebliebenen bei Herrn Fränkel erkundigten, wobei sich herausstellte, daß Schütz kurz vor seinem Verschwinden von dem Holzhändler Herrn Borchard 200 Mk. und von dem Bierverleger Herrn Kernte 71 Mk. auf den Namen des Herrn Fränkel unter dem Vorgeben geliehen hatte, daß er so eben, wo sein Principal abwesend sei, dieser Summe zur Einlösung in Zahlung gegebener, aber unter Protest zurückgekommener Accepte dringend bedürfte. Da ähnliche Vorkommnisse schon mehrmals stattgehabt hatten, das ausgelegte Geld aber stets wenige Stunden nachher zurückgegeben worden war, so hatte man seitens der Darleiher kein Bedenken getragen, dem Verlangen des Buchhalters zu entsprechen. Herr Fränkel war aber über diese Größnungen nicht wenig überrascht, zumal er bestimmt wußte, daß zu solchen Anleihen durchaus kein Grund vorgelegen hatte. Er fürchtete, noch weitere Unrechlichkeiten entdecken zu müssen, und es stellte sich in der That bei einer flüchtigen Durchsicht der bis dahin von Schütz geführten Bücher heraus, daß zwei Einnahmeposten von 20 und 43 Mk. durch falsche Buchungen nicht zur Casse gekommen waren. Es ergab sich außerdem, daß in Stelle eines aus Königsberg eingegangenen Postens von 200 Mk. nur die Hälfte dieser Summe gebucht worden war, und daß zu diesem Behufe der als Belag zurückgebliebene Coupon der Postkarte, mittels deren das Geld überwiesen wurde, eine der falschen Buchungen entsprechende Veränderung erfahren hatte. Nach diesen Wahrnehmungen stand Herr Fränkel nicht an, die Behörden von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen, was am 26. Juni die Verhaftung des ungetreuen Buchhalters zur Folge hatte.

Im Verlaufe der nunmehr wegen wiederholter Unterschlagung und wegen wiederholten Betruges eingeleiteten Untersuchung räumte Schütz die obenerwähnten, ihm zur Last gelegten Handlungen auch rückhaltlos ein, weshalb Herr Fränkel die außer ihm geschädigten Personen, die Herren Borchard und Kernte, sofort befriedigte.

Auch in der gestrigen Audienz blieb Schütz bei seinen früheren Angaben; er sprach jedoch die Vermuthung aus, daß ihm Herr Kernte das verlangte Geld auch dann gegeben haben würde, wenn er es für sich selber erbeten hätte.

Diese Annahme wurde durch die Beweisaufnahme auch vollkommen bestätigt. Da es aber Wunder nehmen mußte, daß ein Mensch, welcher so lange Jahre hindurch einen Vertrauensposten inne hatte, sich plötzlich so dolose Handlungen zu Schulden kommen ließ, so erklärte der Angeklagte auf die diesbezüglichen an ihn gerichteten Vorhaltungen, daß er früher selbstständig gewesen sei, aber sich veranlaßt gesehen habe, seine Zahlungen einzustellen. Die hieraus resultierenden Schulden seien dann einem sogenannten „Sintreiber“ cedirt worden, dessen Drängen er schließlich nicht zu widerstehen vermocht habe.

Nach diesem Ergebnis erachtete der Staatsanwalt drei Unterschlagungs- und zwei Betrugsfälle für vorliegend, da sich der Angeklagte auch im Kernte'schen Falle zur Erlangung des Geldes der Vorpiegelungen falscher Thatsachen bedient habe, wenn dies auch zur Erreichung des Zweckes nicht nöthig gewesen wäre. Der Gerichtshof trug jedoch in Betreff dieses Falles Bedenken, sich gleichen Anschauungen anzuschließen, da der dem Zeugen Kernte erwachsene Schaden mit der Handlungsweise des Angeklagten nicht in Causalnexus zu bringen sei. Aus diesem Grunde wurde Schütz zwar wegen wiederholter Unterschlagung, jedoch nur wegen eines Betrugsfalles zu 14 Wochen Gefängniß verurtheilt.

2. Am 15. v. Mts. ging der bis dahin unbescholtene, 1846 geborene Arbeiter Stephan Martin Heder von Haus zu Haus und bettelte. An jenem Tage vermifchte man nun

auch auf einem Grundstück in der Dranienstraße ein Bett im Werthe von 30 Mark, welches kurz vorher an seinem Standort, in einem Pferdehalle, noch gesehen worden war. Durch sofort angestellte Ermittlungen konnte festgestellt werden, daß Heder zur Zeit des Diebstahls auf dem Grundstück gewesen, und man war noch des Weiteren so glücklich, die Wohnung des Verdächtigen ermitteln zu können, in welcher die von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzte Criminal-Polizei das gestohlene Bett auch vorfand.

Heder wurde jetzt in Haft genommen, und dies um so mehr, als der Strafrichter auch noch wegen einer andern Angelegenheit, welche indessen zur Zeit noch nicht spruchreif ist, ein Hüfnchen mit ihm zu pfänden hat.

Wegen des obenerwähnten Diebstahls stand gestern Audienz an, in welcher der Beschuldigte ein offenes Geständniß ablegte, gleichwohl aber den Leichsinns des Bestohlenen betonte, welcher die Beistände in einem unverschlossenen und leicht zugänglichen Stalle aufbewahrt habe.

Glaublich aber Heder durch derartige Erwägungen eine milde Beurtheilung zu erzielen, so irrte er sich; diese Gunst hatte er vielmehr nur seiner seitherigen Unbescholtenheit und seinem offenen Geständniß zu danken, aus welchen Gründen unter Berücksichtigung der mehrwöchigen Untersuchungshaft auf 3 Wochen Gefängniß erkannt wurde.

Auswärtiges.

Caen. Vor einigen Monaten erregte in der Gemeinde Mortagne die Verhaftung dreier Personen wegen eines nicht unmenschlicher Grausamkeit verübten Verbrechens die lebhafteste Aufregung. Die Verhafteten waren die Eheleute Mauban und deren 32 Jahr alte, unverehelichte Tochter. Jetzt standen die drei Personen vor den Assisen. Die Bewohner aus der Umgegend von Mortagne waren in Massen herbeigeströmt und drängten sich so zahlreich in den sehr geräumigen Gerichtssaal, daß es für die Geschworenen und Zeugen mit Schwierigkeiten verknüpft war, an ihre Plätze zu gelangen.

Aus der Anklageschrift geht Folgendes hervor: Die Eheleute Mauban bewohnten ein isolirt belegenes Haus; außer der vorerwähnten Tochter lebte noch die 85jährige Mutter der Frau mit ihnen. Der Hausherr arbeitete fast immer bei Fremden; er grämte sich über die Aufführung seines Weibes und seiner Tochter, und schon seit geraumer Zeit pflegte er nur alle 8 Tage nach Hause zu kommen. Zuweilen blieb er auf einen ganzen Monat aus.

Gegen Schluß des Jahres 1873 fühlte sich die Tochter guter Hoffnung und machte die Mutter zur Vertrauten, und Beide kamen dahin überein, den Fall der Tochter vor den Bewohnern des Ortes zu verheimlichen. Das Mädchen schenkte am 25. Juni 1874 in dem Hause einer im Nachbarort wohnenden Hebamme einem Knaben das Leben, und das Kind wurde bei einer Amme, die von der Herkunft desselben nichts erfuhr, untergebracht. Einige Monate später erhielt die Amme den Besuch einer verschleierte Frau, welche den Körper des Kindes genau besichtigte und Aeußerungen der Lieblosigkeit gegen das Kind hören ließ. Diese Besuche wiederholten sich; die Amme ward besorgt und theilte ihre Befürchtungen der Hebamme mit, von welcher sie das Kind in Pflege erhalten hatte. Die Hebamme erzählte nunmehr, was sie über die Mutter des Kindes wußte, und rieth, der verschleierte Frau zu mißtrauen. Vordrusig lag jetzt der Amme daran, das Gesicht des mysteriösen Gastes zu sehen, und es glückte ihr, der Frau ohne Schleier bei einer dritten Person zu begegnen. Die Besucherin des Kindes war die verheiratete Mauban, welche von diesem Zeitpunkt ab stets unverschleiert bei der Amme erschien.

Inzwischen hatte das Knäbchen das Alter von beinahe 2 Jahren erreicht; es war gut entwickelt, konnte laufen und begann zu sprechen. Die Amme wunderte sich, daß das Kind nicht aus der Pflege genommen wurde, zumal es der Mauban unzweifelhaft sehr schwer fiel, die Alimente zu entrichten. Die Rückstände des bedungenen Pflegegeldes wurden immer größer, und die Amme sah sich genöthigt, im Februar 1876 Nagbar zu werden.

Die verheiratete Mauban erklärte nunmehr, das Kind bei einer Lante unterbringen zu wollen, und an einem

Abend um 10 Uhr kam Mauban, der Großvater des Kindes, um es abzuholen, und trug es noch in derselben Nacht nach Hause.

Von jetzt ab ward das Vorhandensein des Kindes verheimlicht, und das unglückliche Wesen hatte drei Jahre lang die grauenvollsten Martern zu erdulden. Zuerst wurde das Kind in das Feuerloch eines Kamins, welcher sich in einem Zimmer des Untergeschosses befand, gesteckt, und um den kleinen Gefangenen gegen neugierige Blicke zu sichern, blieben die Fensterladen des Zimmers stets geschlossen. Hier hatte das Knäbchen fünf bis sechs Monate auszuhalten. Der Frau Mauban erschien aber dieser Versteck nicht sicher genug. Man schaffte das Kind in einen engen Bodenverschlag, der durch eine nur mangelhaft schließende Thüre erhielt war. Hier verbrachte das Kind, allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, zwei Jahre. Zum Lager diente eine mit Lumpen angefüllte Wiege. Es wurde niemals gewaschen. Zwei- oder dreimal des Tages brachte die verheiratete Mauban oder deren Tochter, die Mutter des Kindes, einige Nahrungsmittel.

Niemand in der Nachbarschaft hatte eine Ahnung von der Anwesenheit des armen Opfers in dem Hause, obwohl daselbst viele Personen aus- und eingingen.

Im Februar d. J. war das Kind in Folge der Entbehrungen und der grausamen Behandlung dem Erlöschen nahe; die Mauban und ihre Tochter aber wünschten nicht, das der zum Skelette abgemagerte Knabe in ihrem Hause stürbe, und sie machten eine Frau ausfindig, welche, wie sie glaubten, sich dazu verstehen würde, das sterbende Kind bei sich aufzunehmen. Diese bot sich Bedenkzeit aus und versprach, eine schriftliche Antwort ertheilen zu wollen. Sie suchte aber zunächst einen Arzt auf, welchem sie Mittheilung von dem Anliegen der Frau Mauban machte. Der Arzt unterrichtete den Ortsvorsteher von der Angelegenheit, und dieser sendete einen Beamten in das Mauban'sche Haus, welcher das unglückliche Kind im Untergeschoss vorfand. Der Ortsvorsteher schickte alsbald einen Arzt zu dem kleinen Patienten, dessen Zustand ein hoffnungsloser war. Nach zwei Tagen trat der Tod ein.

Der Arzt vermuthete ein Verbrechen und verweigerte, den Todenschein in der gewöhnlichen Form auszustellen; die Polizei mischte sich ein, und das bereits beerdigte Kind wurde auf Veranlassung der Behörden wieder ausgegraben.

Die Obduction ergab ein entsetzliches Resultat. Die Abmagerung des Körpers wies auf den Mangel an Pflege und an zureichender Nahrung hin. Dem Kinde waren außerdem beide Nieren gebrochen gewesen, und bei der Selbstheilung hatten sich starke Mißgestaltungen gebildet. An dem Kopfe befanden sich vielfache Blutunterlaufungen. Die von Mißhandlungen herrührenden Armbrüche datirten aus einer früheren, die Kopfverletzungen aus der jüngsten Zeit und trugen nach sachverständigem Gutachten dazu bei, das Ableben des unglücklichen Wesens zu beschleunigen.

Frau Mauban und ihre Tochter, zur Untersuchung gezogen, leugneten die Absperrung des Kindes nicht und gaben als Grund dafür an, daß sie die Ehre der Familie hätten retten wollen. Uebrigens behaupteten sie, daß das Kind sofort nach seiner Aufnahme in das Haus einer großen Schwäche verfallen wäre und sich aus der Wiege nicht habe erheben können.

Die Tochter gestand außerdem, daß sie einen der Arme des Kindes gebrochen habe.

Was nun den Chemann anlangt, so mußte er Mitwiffer des Verbrechens gewesen sein, da dasselbe nur unter seinen Augen vollführt werden konnte.

Die Beweisaufnahme stellte den Thatbestand der Anklage fest; legte aber auch bloß, welche trügerische Rolle Mauban, der Chemann, in seinem Haushalte spielte.

Die Geschworenen bejahten unter Zustimmung mildernder Umstände die Schuldfrage bezüglich der Frau Mauban und deren Tochter. Der dritte Angeklagte wurde durch das Verdict freigesprochen.

Gegen die Frau Mauban erkannte der Gerichtshof auf lebenslängliche Zwangsarbeit und gegen die Tochter auf 20 Jahre derselben Strafe.

Seite eine Doppel-Beilage.